

---

## S 19 RA 318/03

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

|               |                                 |
|---------------|---------------------------------|
| Land          | Freistaat Sachsen               |
| Sozialgericht | Sächsisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet    | Rentenversicherung              |
| Abteilung     | 7                               |
| Kategorie     | Urteil                          |
| Bemerkung     | -                               |
| Rechtskraft   | -                               |
| Deskriptoren  | -                               |
| Leitsätze     | -                               |
| Normenkette   | -                               |

#### 1. Instanz

|              |                |
|--------------|----------------|
| Aktenzeichen | S 19 RA 318/03 |
| Datum        | 13.09.2004     |

#### 2. Instanz

|              |               |
|--------------|---------------|
| Aktenzeichen | L 7 RA 550/04 |
| Datum        | 19.12.2005    |

#### 3. Instanz

|       |   |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

- I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 13. September 2004 aufgehoben und die Klage abgewiesen.  
II. Außergerichtliche Kosten sind für beide Rechtszüge nicht zu erstatten.  
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte als Versorgungsträger für das Zusatzversorgungssystem nach Nummer 1 der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers als Zeiten der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz und die in diesem Zeitraum erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

Dem Kläger war von der Ingenieurschule für Holztechnik D. mit Urkunde vom 27. Juli 1972 das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieurökonom und von der Technischen Universität D. unter dem 28. Februar 1987 das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung Diplom-Ingenieur verliehen worden. Der Kläger war ausweislich der Eintragungen im Ausweis für Arbeit und

---

Sozialversicherung vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1972 als Mitarbeiter im Organisations- und Rechenzentrum (ORZ) bei der VVB M â€¦ D â€¦ und vom 1. Januar 1973 bis zum 30. Juni 1990 und darüber hinaus beim VEB K â€¦ D â€¦ als Leiter ORZ beziehungsweise Leiter der Organisations- und Datenverarbeitungsstation (ODS) beschäftigt.

Der Klâ€¦ger war nicht in ein Zusatzversorgungssystem einbezogen. Er gab im Antrag auf â€¦berfâ€¦hrung der Zusatzversorgungsanswartschaften an, nicht anerkannter Verfolgter im Sinne des Gesetzes â€¦ber den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen fâ€¦r Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz) zu sein.

Den Antrag des Klâ€¦gers auf â€¦berfâ€¦hrung von Zusatzversorgungsanswartschaften lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 22. Mai 2002 mit der Begrâ€¦ndung ab, dass das Anspruchs- und Anwartschaftsâ€¦berfâ€¦hrungsgesetz unter Berâ€¦cksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in seinem Falle nicht anwendbar sei. Den hiergegen eingelegten Widerspruch des Klâ€¦gers vom 24. Juni 2002 wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 10. Januar 2003 als unbegrâ€¦ndet zurâ€¦ck. Darin fâ€¦hrte sie unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts aus, dass eine Versorgungsanswartschaft in der zusâ€¦tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz ausscheide, da der letzte Beschâ€¦ftigungsbetrieb weder ein volkseigener Produktionsbetrieb noch ein gleichgestellter Betrieb gewesen sei.

Auf die am 18. Februar 2003 erhobene Klage hat das Sozialgericht Dresden â€¦ nach Beiziehung von Registerauszâ€¦gen des VEB K â€¦ D â€¦ und des VEB E â€¦kombinat D â€¦ nebst den Statuten des VEB E â€¦kombinat Ost vom 28. Dezember 1972, des VEB E â€¦kombinat D â€¦ vom 31. Mai 1984, 30. Juni 1985 und vom 25. Juni 1989 sowie der Statute der volkseigenen Energiekombinate vom 6. Mai 1974 und vom 7. August 1978 â€¦ mit Urteil vom 13. September 2004 die angefochtene Entscheidung der Beklagten aufgehoben und diese verpflichtet, die Zeit vom 27. Juli 1972 bis 30. Juni 1990 als Zeit der Zugehâ€¦rigkeit zur zusâ€¦tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz anzuerkennen und die in dieser Zeit tatsâ€¦chlich erzielten Arbeitsentgelte festzustellen. Beim VEB K â€¦ D â€¦ habe es sich um einen Energieversorgungsbetrieb und damit um einen gleichgestellten Betrieb im Sinne der Versorgungsordnung gehandelt. Dies ergebe sich unter Berâ€¦cksichtigung der Ausfâ€¦hrungen im Wâ€¦rterbuch der â€¦konomie â€¦ Sozialismus â€¦ zum Stichwort "Energiewirtschaft" sowie aus der aus den beigezogenen Statuten ersichtlichen Aufgabe des in den VEB E â€¦kombinat D â€¦ eingegliederten VEB K â€¦ D â€¦ Im Rahmen der Energieversorgung habe keine Differenzierung nach leitungsgebundenen und festen Energietrâ€¦gern stattgefunden. Der Klâ€¦ger habe auch eine seiner Ausbildung entsprechende Tâ€¦tigkeit ausgeâ€¦bt. Im Rahmen der weitgehend nicht mit der Produktion befassten gleichgestellten Betriebe finde die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (u.a. Urteil vom 31. Mâ€¦rz 2004 â€¦ [B 4 RA 31/03 R](#)), nach welcher nur solche Personen einbezogen werden, die fâ€¦r die Entwicklung der wissenschaftlichen Forschungsarbeit und der Technik zustâ€¦ndig waren und die mit ihrer "technischen" Qualifikation aktiv den Produktionsprozess, sei es in der

---

Forschung oder bei der Produktion, fÄ¼rderten, nicht ohne Weiteres anwendbar.

Die Beklagte hat am 4. Oktober 2004 Berufung eingelegt und zur BegrÄ¼ndung im Wesentlichen ausgefÄ¼hrt, dass es sich beim VEB K Ä¼ D Ä¼ weder um einen volkseigenen Produktionsbetrieb noch um einen Energieversorgungsbetrieb gehandelt habe. Der VEB K Ä¼ D Ä¼ sei der Wirtschaftsgruppe 52211 und damit dem Produktionsmittel-handel mit Erzeugnissen der Industrie Ä¼ ohne Lebensmittelindustrie Ä¼ zugeordnet gewesen. Seine Hauptaufgabe habe im Handel mit Rohstoffen zur Energiegewinnung bestanden. Energieversorgung bedeute hingegen die Versorgung mit bereits in Energie umgewandel-ten Rohstoffen.

Die Beklagte beantragt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 13. September 2004 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Der KlÄ¼ger beantragt,

die Berufung zurÄ¼ckzuweisen.

Er hÄ¼lt die erstinstanzliche Entscheidung fÄ¼r zutreffend.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten aus beiden VerfahrenszÄ¼gen sowie die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genom-men.

EntscheidungsgrÄ¼nde:

Die Berufung ist zulÄ¼ssig; sie ist auch begrÄ¼ndet. Das Sozialgericht Dresden hat zu Un-recht mit Urteil vom 13. September 2004 den Bescheid der Beklagten vom 22. Mai 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Januar 2003 aufgehoben und die Beklag-te verpflichtet, die Zeit vom 27. Juli 1972 bis 30. Juni 1990 als Zeit der ZugehÄ¼rigkeit zur zusÄ¼tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz anzuerkennen und entsprechen-de Entgelte festzustellen. Denn der KlÄ¼ger hat keinen Anspruch auf die begehrten Feststel-lungen.

In dem Verfahren nach Ä¼ 8 des Gesetzes Gesetz zur Ä¼berfÄ¼hrung der AnsprÄ¼che und An-wartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (Anspruchs- und AnwartschaftsÄ¼berfÄ¼hrungsgesetz Ä¼ AAÄ¼G) vom 25. Juli 1991 ([BGBl. I S. 1606](#), 1677; zuletzt geÄ¼ndert durch das Gesetz vom 21. Juni 2005 [[BGBl. I S. 1672](#)]), das einem Vormerkungsverfahren nach [Ä¼ 149 Abs. 5](#) des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches Ä¼ Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) Ä¼hnlich und auÄ¼erhalb des Rentenverfahrens durchzufÄ¼hren ist (dazu stellv.: Urteil des BSG vom 18. Juli 1996 Ä¼ [4 RA 7/95](#) Ä¼ [SozR 3-8570 Ä¼ 8 Nr. 2](#)), ist die Beklagte nur dann zu den vom KlÄ¼ger begehrten Feststellungen verpflichtet, wenn dieser dem persÄ¼nlichen Anwendungsbereich des Anspruchs- und An-wartschaftsÄ¼berfÄ¼hrungsgesetzes nach Ä¼ 1 Abs. 1 AAÄ¼G unterfÄ¼hrt.

---

Erst wenn dies zu be-jagen ist, ist in einem weiteren Schritt festzustellen, ob er Beschäftigungszeiten zur½ckgelegt hat, die einem Zusatzversorgungssystem, hier der Zusatzversorgung der technischen Intelligenz, zuzuordnen sind (Â§ 5 AAÖG).

Gemäß Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÖG gilt das Gesetz für Ansprüche und Anwartschaften (= Versorgungsberechtigungen), die auf Grund der Zugehörigkeit zu Versorgungssystemen im Beitrittsgebiet erworben worden sind. Soweit die Regelungen der Versorgungssysteme einen Verlust der Anwartschaft bei Ausscheiden aus dem Versorgungssystem vor dem Leistungsfall vorsahen, gilt dieser Verlust als nicht eingetreten (Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÖG).

1. Der Kläger war bei In-Kraft-Treten des Anspruchs- und Anwartschaftsüberföhrungsgesetzes am 1. August 1991 nicht Inhaber einer erworbenen Versorgungsberechtigung im Sinne des Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÖG. Einen "Anspruch" auf Versorgung (= Vollrecht) besaß er zu diesem Zeitpunkt nicht, weil schon kein "Versorgungsfall" (Alter, Invalidität) eingetreten war.

Er war zu diesem Zeitpunkt auch nicht Inhaber einer bestehenden Versorgungsanwartschaft im Sinne des Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÖG. Dies hätte vorausgesetzt, dass er in das Versorgungssystem einbezogen gewesen wäre. Eine solche Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz konnte durch eine Versorgungszusage in Form eines nach Artikel 19 Satz 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands â Einigungsvertrag â vom 31. August 1990 ([BGBl. II S. 889](#), ber. S 1239) bindend gebliebenen Verwaltungsaktes, durch eine Rehabilitierungsentscheidung auf der Grundlage von [Artikel 17](#) des Einigungsvertrages oder durch eine Einzelentscheidung, zum Beispiel auf Grund eines Einzelvertrages (vgl. Â§ 1 Abs. 3 der Zweiten Durchföhrungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 24. Mai 1951 [GBl. Nr. 62 S. 487; im Folgenden: 2. DB]), erfolgen. Keine dieser Voraussetzungen ist vorliegend erfüllt.

2. Auch der Tatbestand des Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÖG ist nicht erfüllt. Der Kläger war zu keinem Zeitpunkt vor dem 30. Juni 1990 in ein Versorgungssystem einbezogen und vor Eintritt des Leistungsfalls ausgeschieden (Fall einer gesetzlich fingierten Versorgungsanwartschaft).

3. Der Kläger war am 1. August 1991 auch nicht Inhaber einer fingierten Versorgungsanwartschaft im Sinne der vom Bundessozialgericht in ständiger Rechtsprechung (vgl. Urteile vom 9. April 2002 â [B 4 RA 31/01 R](#) â [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 2](#) S. 14, vom 10. April 2002 â [B 4 RA 34/01 R](#) â [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 3](#) S. 20; vom 10. April 2002 â [B 4 RA 10/02 R](#) â [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 5](#) S. 33, vom 9. April 2002 â [B 4 RA 41/01 R](#) â [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 6](#) S. 40, vom 9. April 2002 â [B 4 RA 3/02 R](#) â [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 7](#) S. 60, vom 10. April 2000 â [B 4 RA 18/01 R](#) â [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 8](#) S. 74) vorgenommenen erweiternden verfassungskonformen Auslegung des Â§ 1 Abs. 1 AAÖG.

---

Danach ist bei Personen, die am 30. Juni 1990 in ein Versorgungssystem nicht einbezogen waren und die nachfolgend auch nicht auf Grund originären Bundesrechts einbezogen wurden, zu prüfen, ob sie aus der Sicht des am 1. August 1991 geltenden Bundesrechts nach den am 30. Juni 1990 gegebenen Umständen einen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt hätten. Ein solcher fiktiver Anspruch hängt im Bereich der Zusatzversorgung der technischen Intelligenz gemäß § 1 der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (nachfolgend: VO-AVItech) vom 17. August 1950 (GBl. Nr. 93 S. 844) und der Zweiten Durchführungsbestimmung von drei Voraussetzungen ab, nämlich von der Berechtigung, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu führen (persönliche Voraussetzung), und der Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit (sachliche Voraussetzung), und zwar in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens im Sinne von § 1 Abs. 1 der 2. DB oder in einem durch § 1 Abs. 2 der 2. DB gleichgestellten Betrieb (betriebliche Voraussetzung). Maßgeblich ist hierbei das Sprachverständnis der Deutschen Demokratischen Republik am 2. Oktober 1990 (BSG, Urteil vom 9. April 2002 – [B 4 RA 31/01 R](#) – [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 2](#) S. 13).

Dieser Rechtsauslegung schließt sich der erkennende Senat an.

Ausgehend hiervon war der Kläger nicht Inhaber einer fingierten Versorgungsanswartschaft, weil er am 30. Juni 1990 keinen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt hätte. Es kann dahinstehen, ob entsprechend der von der ersten Instanz vertretenen Rechtsauffassung bei einer Beschäftigung in einem durch § 1 Abs. 2 der 2. DB gleichgestellten Betrieb die sachliche Voraussetzung bereits dann erfüllt ist, wenn der Betreffende eine seiner Ausbildung entsprechende Tätigkeit ausgeübt hat, oder ob er ingenieurtechnisch tätig sein musste. Denn der Kläger war am 30. Juni 1990 jedenfalls nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens oder in einem diesen gleichgestellten Betrieb beschäftigt.

Beim VEB K D handelt es sich nicht um einen volkseigenen Produktionsbetrieb. Die Maßgeblichkeit des Merkmals "Produktionsbetrieb" folgt unmittelbar aus § 1 Abs. 2 der 2. DB. Dass es dabei auf Produktionsbetriebe nur der "Industrie" und des "Bauwesens" ankommt, ergibt sich mit Blick auf die Produktionsbetriebe der Industrie u.a. schon aus der Einbeziehung des Ministeriums für Industrie in § 5 VO-AVItech und für die Produktionsbetriebe des Bauwesens aus der sprachlichen und sachlichen Gegenüberstellung von "Produktionsbetrieben der Industrie und des Bauwesens" einerseits und allen anderen "volkseigenen Betrieben" andererseits, welche die DDR spätestens ab den 60er-Jahren und jedenfalls am 30. Juni 1990 in ihren einschlägigen Gesetzestexten vorgenommen hat. Hierauf weisen § 2 der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 15 S. 129) sowie § 41 Abs. 1 Spiegelstrich 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 der Verordnung über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe vom 8. November 1979 (GBl. I Nr. 38 S. 355) hin, welche die Kombinate, Kombinatbetriebe und die übrigen volkseigenen Betriebe in der

---

Industrie und im Bauwesen denen aus anderen Bereichen der Volkswirtschaft (z.B. im Handel, auf dem Gebiet der Dienstleistungen, in der Landwirtschaft) gegenüberstellen.

Der VEB K & D wurde auf der Grundlage der Anordnung über Maßnahmen zur Verbesserung des Handels mit festen Brennstoffen vom 4. Oktober 1956 (GBI. II Nr. 42 S. 342) errichtet. Danach waren mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 die Deutsche Handelszentrale Kohle mit ihrer Zentralen Leitung und ihren Niederlassungen aufzulösen (§ 1 der Anordnung) und insgesamt 16 Großhandelsbetriebe, darunter der VEB K & D, zu bilden (§ 2 der Anordnung). Hauptaufgabe der Handelsbetriebe Kohle war neben der Großhandelstätigkeit die Durchführung des staatlichen Einzelhandels mit festen Brennstoffen zur Versorgung der Bevölkerung (§ 6 der Anordnung). Übereinstimmend damit bestand nach dem auf den 30. Juni 1985 datierenden Statut des VEB Kombinat D, in welchen der VEB K & D mit Wirkung vom 1. Juli 1985 eingegliedert worden war, die Aufgabe des VEB K & D in der "vollen Versorgung der Bevölkerung und der planmäßigen Versorgung der Volkswirtschaft im Bezirk D mit festen Brennstoffen" (§ 4 Abs. 3 des Statuts). Insgesamt ergeben sich hieraus keine Aufgaben zur industriellen Sachgüterproduktion, sondern ausschließlich Handelstätigkeiten. Damit ist der VEB K & D kein volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie, sondern ein Betrieb des Handels.

Es handelte sich bei diesem Beschäftigungsbetrieb auch nicht um einen gleichgestellten Betrieb im Sinne von § 1 VO-AVltech. Die Festlegung, welche Betriebe gleichgestellt waren, wurde nicht in dieser Regierungsverordnung getroffen, sondern einer Durchführungsbestimmung überantwortet (vgl. § 5 der Verordnung). Nach § 1 Abs. 2 der 2. DB zur genannten Verordnung waren den volkeigenen Betrieben gleichgestellt: Wissenschaftliche Institute; Forschungsinstitute, Versuchsstationen, Laboratorien, Konstruktionsbüros, technische Hochschulen; technische Schulen; Bauakademie und Bauschulen; Bergakademie und Bergschulen; Schule, Institute und Betriebe der Eisenbahn, Schifffahrt sowie des Post- und Fernmeldewesens; Maschinen-Ausleih-Stationen und volkseigene Güter, Versorgungsbetriebe (Gas, Wasser, Energie); Vereinigungen volkseigener Betriebe, Hauptverwaltungen und Ministerien.

Der Beschäftigungsbetrieb des Klägers kann unter keine dieser Betriebsgruppen gefasst werden. Es handelt sich insbesondere nicht um einen Versorgungsbetrieb in den Bereichen der Gas, Wasser oder Energie. In Betracht kommt allenfalls eine Zuordnung zu den Versorgungsbetrieben im Bereich der Energie. Nach dem Sprachgebrauch der DDR umfasste die Energieversorgung die qualitäts- und sortimentsgerechte Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung mit Elektroenergie, Gas und Fernwärme; Energiebetriebe waren alle Kraftwerke, Gaswerke und Energieversorgungsbetriebe, die Elektro- und Wärmeenergie sowie Stadtgas als Hauptprodukte erzeugen, fortleiten oder verteilen (vgl. Prof. Dr. habil. Borchert [Hrsg.], Lexikon der Wirtschaft, Industrie, Berlin 1970, zu den Stichworten "Energieversorgung" und "Energiebetriebe"; Ökonomisches Lexikon A-G, Berlin 1977, zum Stichwort "Energieversorgung"; Universallexikon, Band 2 DOM/INTA

[Leipzig 1986] zum Stichwort "Energiewirtschaft"). In diesem Sinne verstand bereits die Verordnung <sup>1</sup>/<sub>4</sub>ber die Neuordnung der Energiewirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone (Energiewirtschaftsverordnung) vom 22. Juni 1949 (ZVOBl. I Nr. 54 S. 472) unter Energieversorgung die <sup>1</sup>/<sub>4</sub>ffentliche Versorgung von Elektrizit<sup>2</sup>ts- und Gasverbrauchern. Die Verordnung <sup>1</sup>/<sub>4</sub>ber die Leitung der Energiewirtschaft <sup>2</sup> Energiewirtschaftsverordnung <sup>2</sup> vom 18. April 1963 (GBI. II Nr. 46 S. 318) verstand unter <sup>1</sup>/<sub>4</sub>ffentlicher Energieversorgung die Versorgung der Wirtschaft und der Bev<sup>2</sup>lkerung mit Elektroenergie, Gas und Fernw<sup>2</sup>rme (<sup>1</sup>/<sub>4</sub> 25) mittels Lieferung von Elektroenergie, Gas und W<sup>2</sup>rme aus dem Versorgungsnetz der Energieversorgungsbetriebe ("<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ffentliches Versorgungsnetz", <sup>1</sup>/<sub>4</sub> 24). Nach der Verordnung <sup>1</sup>/<sub>4</sub>ber die Planung und Leitung der Energiewirtschaft sowie die rationelle Energieanwen-dung und -umwandlung <sup>2</sup> Energieverordnung <sup>2</sup> vom 10. September 1969 (GBI. II Nr. 81 S. 495) in Verbindung mit <sup>1</sup>/<sub>4</sub> 1 der Ersten Durchf<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hrungsbestimmung zur Energieverord-nung vom 10. September 1969 (GBI. II Nr. 81 S. 505) umfasste die Energieversorgung die Belieferung der Energieabnehmer durch Energiefortleitung, im Falle von Elektroenergie in Kabel- und Freileitungen, im Falle von Stadt- und Erdgas, Dampf, Hei<sup>2</sup>wasser und Warmwasser in Rohrleitungen. Nach der Verordnung <sup>1</sup>/<sub>4</sub>ber die Energiewirtschaft in der DDR <sup>2</sup> Energieverordnung <sup>2</sup> vom 9. September 1976 (GBI. I Nr. 38 S. 441) in Verbindung mit <sup>1</sup>/<sub>4</sub> 1 Ziffer 6 der Ersten Durchf<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hrungsbestimmung zur Energieverordnung <sup>2</sup> Lei-tung/Planung/Plan-durchf<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hrung <sup>2</sup> vom 10. September 1976 (GBI. I Nr. 38 S. 449) war der Energieversorgungsbetrieb definiert als Betrieb im Bereich der VVB Energieversorgung, dessen unmittelbare planm<sup>2</sup>ssige Aufgabe haupts<sup>2</sup>chlich darin besteht, die Energieabneh-mer in einem Gebiet mit Elektroenergie, Gas und W<sup>2</sup>rmeenergie aus Versorgungsnetzen zu beliefern. Eine entsprechende Definition findet sich f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r die Energiekombinate in der Ener-gieverordnung vom 30. Oktober 1980 (GBI. I Nr. 33 S. 321) in Verbindung mit <sup>1</sup>/<sub>4</sub> 1 Ziffer 7 der Ersten Durchf<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hrungsbestimmung zur Energieverordnung <sup>2</sup> Leitung/Planung/Plan-durchf<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hrung <sup>2</sup> vom 10. November 1980 (GBI. I Nr. 33 S. 330). Schlie<sup>2</sup>lich definiert Ab-schnitt I der Anlage zur Energieverordnung (EnVO) vom 1. Juni 1988 (GBI. I Nr. 10 S. 89, 105) <sup>2</sup> Energieanlagen als Energieanwendungsanlagen f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r leitungsgebundene Energietr<sup>2</sup>ger oder Anlagen, Aggregate, Apparate oder Ger<sup>2</sup>te zur Umwandlung von Energietr<sup>2</sup>gern oder Energiefortleitungsanlagen (Ziffer 5), <sup>2</sup> Energiefortleitungsanlagen als Verbundsnetze, Versorgungsnetze und andere Anla-gen zum Leitungstransport, zur Umspannung, Umformung, Regelung, Schaltung, Speiche-rung und Verdichtung leitungsgebundener Energietr<sup>2</sup>ger (Ziffer 6), <sup>2</sup> Energieversorgungsanlagen als Versorgungsnetze und Energieumwandlungsanla-gen, aus denen leitungsgebundene Energietr<sup>2</sup>ger an Energieabnehmer geliefert werden (Ziffer 8), <sup>2</sup> Versorgungssysteme als das Elektroenergie-Verbundsystem, das Gasversorgungs-system und die W<sup>2</sup>rmeenergie-Versorgungssysteme (Ziffer 23).

Insgesamt ergibt sich aus den vorgenannten Literaturstellen und den Vorschriften <sup>1</sup>/<sub>4</sub>ber die Energiewirtschaft, dass nach dem Sprachgebrauch der DDR als Versorgungsbetriebe in den Bereichen Gas, Wasser und Energie lediglich die Betriebe bezeichnet wurden, deren Hauptaufgabe in der <sup>1</sup>/<sub>4</sub>ffentlichen Versorgung mit leitungsgebundenen Energietr<sup>2</sup>gern durch Versorgungsnetze bestand. Hierzu geh<sup>2</sup>rt der VEB K <sup>2</sup> D <sup>2</sup> nicht.

---

Es kann dahinstehen, ob mit dem Kläger davon auszugehen ist, dass sich im Sprachgebrauch der DDR ab etwa Mitte der 80er-Jahre die Begriffe Energieträger sowie Energieversorgung und Energieversorgungsbetrieb geändert und erweitert haben und ob eine entsprechende Veränderung des Begriffsverständnisses in den Vorschriften der Energieverordnung vom 1. Juni 1988 Niederschlag gefunden hat. Anknüpfungspunkt für die vorliegend vorzunehmende Prüfung sind nämlich nicht die umfassenden Begriffe Energieversorgung, Energieversorgungsbetrieb oder Energieträger, sondern allein der in Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben in der Aufzählung neben Gas und Wasser genannte Begriff der "Energie". Aus der gleichrangigen Auflistung dieser drei den Gegenstand der Versorgungsbetriebe bildenden Materien ergibt sich, dass dabei dem Begriff der Energie nicht die Bedeutung des technisch-physikalischen Oberbegriffes zukommt. Legt man die oben angeführten Verordnungen zur Energiewirtschaft zu Grunde, ist der Begriff der Energie im Sinne der Versorgungsordnung mit dem der Elektroenergie und â sofern man unter die Versorgung mit Wasser nicht auch die Versorgung mit Dampf, Hei- und Warmwasser beziehungsweise Fernwrme, sondern ausschlielich die Versorgung mit Trink- und Betriebswasser (etwa im Sinne der Anordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser â Wasserversorgungsbedingungen â vom 26. Januar 1978 [GBl. I Nr. 6 S. 89]) fasst â der Wrmeenergie gleichzusetzen. Dieser Begriff der Energie hat durch die Energieverordnung vom 1. Juni 1988 keine Änderung erfahren. Auch dort wird weiterhin zwischen Elektroenergie, Gas und Wrmeenergie als leitungsgebundenen Energieträgern einerseits und festen Brennstoffen sowie flüssigen Energieträgern andererseits unterschieden (vgl. Â§ 1 Abs. 2, Â§ 4 Abs. 1, Â§ 16 Abs. 1, Â§ 38 EnVO). Feste Brennstoffe und flüssige Energieträger unterfallen damit nicht dem Begriff der Energie im Sinne der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und der hierzu erlassenen Zweiten Durchführungsbestimmung. Der Beschäftigungsbetrieb des Klägers unterfällt lediglich dem Oberbegriff der "Energieförderer", der neben den Betreibern von Energieversorgungsanlagen und Verbundnetzen u.a. auch Betriebe des Handels mit festen Brennstoffen und flüssigen Energieträgern umfasste (vgl. Â§ 33 Abs. 1 EnVO). Dies rechtfertigt jedoch nicht eine Zuordnung des Klägers zum Kreis der obligatorisch in das Versorgungssystem der technischen Intelligenz einzubeziehenden.

Eine Erweiterung des Kreises der gleichgestellten Betriebe ist nicht möglich. Zum einen ist nach dem Wortlaut von Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB die Aufzählung der dort genannten Betriebe abschließend. Zum anderen ist eine nachträgliche Korrektur der im Bereich der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme am 30. Juni 1990 geltenden abstrakt-generellen Regelungen der DDR, auch soweit sie willkürlich gewesen sein sollten, durch die vollziehende und die rechtsprechende Gewalt nicht zulässig, worauf das Bundessozialgericht wiederholt hingewiesen hat (vgl. BSG, Urt. vom 9. April 2002 â [B 4 RA 3/02 R](#) â [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 7](#) S. 68). Das Bundesverfassungsgericht hat die in nunmehr ständiger Rechtsprechung des

---

Bundessozialgerichts aufgestellten Grundsätze im Hinblick auf [Artikel 3](#) Grundgesetz nicht beanstandet (BVerfG, Beschlüsse vom 26. Oktober 2005 – [1 BvR 1921/04](#), [1 BvR 203/05](#), [1 BvR 445/05](#), [1 BvR 1144/05](#) – und vom 4. August 2004 – [1 BvR 1557/01](#) –). Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts war es zulässig, dass sich das Bundessozialgericht am Wortlaut der Versorgungsordnung orientiert hat und nicht an eine Praxis oder an diese Praxis möglicherweise steuernde unveröffentlichte Richtlinien der Deutschen Demokratischen Republik angeknüpft hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf den [Â§Â§ 183, 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 28.02.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024